

36. Hat die Einreichung eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechts die im § 519 Abs. 6 letzter Satz ZPO. bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Antrag ein der Vorschrift des § 118 Abs. 2 daselbst genügendes Armutszugnis beigelegt ist?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1925 i. S. Wi. (Wetl.) w. Doe. (M.). II B 4/25.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden Gründen:

Die Weglassung des nach § 118 Abs. 2 ZPO. erforderlichen Armutzeugnisses hat nicht, wie das Kammergericht meint, die Folge, daß die Vorschrift des § 519 Abs. 6 letzter Satz ZPO. nicht anwendbar wäre. Nichts rechtfertigt die Annahme, daß das Gesetz a. a. O. unter „Beantragung der Bewilligung des Armenrechts“ nur einen unter Beilegung des Armutzeugnisses gestellten, also auch nach dieser Richtung dem Gesetz genügenden Antrag verstehen würde. Die Erwägung, daß bei weniger strenger Auslegung des § 519 Abs. 6 jeder Berufungskläger in der Lage wäre, sich durch ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts die Verlängerung der Frist des Abs. 6 Satz 1 zu verschaffen, schlägt nicht durch. Mag auch in einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Abs. 6 Schlußsatz von Seiten der Berufungskläger ein gewisser Mißbrauch getrieben werden, so geht es doch nicht an, eine im Interesse der ganz unbemittelten oder weniger leistungsfähigen Kreise gegebene Gesetzesbestimmung so streng auszulegen, wie es das Kammergericht tut. Dadurch würde, zumal da die Erwirkung des Armutzeugnisses erfahrungsgemäß oft längere Zeit beansprucht, die Wohlthat, die dem Berufungskläger durch den Schlußsatz des Abs. 6 erwiesen werden soll, erheblich verkümmert. Ob dann, wenn im Einzelfalle Grund zur Annahme besteht, daß eine in Wirklichkeit ihren Vermögensverhältnissen nach offensichtlich nicht unter den § 114 Abs. 1 ZPO. fallende Partei die Bewilligung des Armenrechts nur in der Absicht der Hinauszögerung der Sache beantragt, eine Abweichung von der hier vertretenen Auffassung gerechtfertigt wäre, braucht nicht erörtert zu werden; denn diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, zum mindesten ist den Akten in dieser Richtung nichts zu entnehmen. Auch dafür gibt die Vorschrift des § 519 Abs. 6 letzter Satz und der ihr zugrunde liegende gesetzgeberische Zweck keinen Anhalt, daß dem Armenrechtsgesuch, wie das Kammergericht noch ausführt, jedenfalls dann keine den Fristlauf hemmende Wirkung zukomme, wenn das Armutzeugnis — wie hier — nicht einmal innerhalb der vom Gericht zu diesem Behufe gewährten Frist beigebracht werde. Wenn das Armutzeugnis binnen dieser Frist nicht nachgebracht wird, so mag aus diesem Grunde, wie es auch hier geschehen ist, das Armenrechtsgesuch zurückgewiesen

---

werden; daran, daß durch den Eingang des Gesuchs, wenn auch ohne gleichzeitige Einreichung eines Armutszeugnisses, die Frist des § 519 Abs. 6 Satz 1 im Sinne des Schlusssatzes daselbst gehemmt wurde, vermag aber die nachherige Nichteinreichung des Armutszeugnisses innerhalb der vom Gericht hierzu gesetzten Frist nichts zu ändern.